

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

N^o 34

Sonnabend, den 11. März

1916

In der Zeit vom 4. bis 22. März 1916 wird die vierte Kriegsanleihe vom Reiche zur Zeichnung aufgelegt. Das deutsche Heer und das deutsche Volk haben eine Zeit gewaltiger Leistungen hinter sich. Die Waffen aus Stahl und die silbernen Kugeln haben das ihre getan, dem Wahn der Feinde, daß Deutschland vernichtet werden könne, ein Ende zu bereiten. Auch der englische Auszehrungsplan ist gescheitert. Im zwanzigsten Kriegsmonat sehen die Gegner ihre Wünsche in nebelhafte Ferne entrückt. Ihre letzte Hoffnung ist noch die Zeit; sie glauben, daß die deutschen Finanzen nicht so lange standhalten werden wie die Vermögen Englands, Frankreichs und Rußlands. Das Ergebnis der vierten deutschen Kriegsanleihe muß und wird ihnen die richtige Antwort geben.

Jede der drei ersten Kriegsanleihen war ein Triumph des Deutschen Reiches, eine schwere Enttäuschung der Feinde. Jetzt gilt es aufs neue, gegen die Lüge von der Erschöpfung und Kriegsmüdigkeit Deutschlands mit wirksamer Waffe anzugehen. So wie der Krieger im Felde sein Leben an die Verteidigung des Vaterlandes setzt, so muß der Bürger zu Hause sein Erspartes dem Reich darbringen, um die Fortsetzung des Krieges bis zum siegreichen Ende zu ermöglichen. Die vierte deutsche Kriegsanleihe

muß der große deutsche Frühjahrssieg auf dem finanziellen Schlachtfelde werden. Bleibe keiner zurück! Auch der kleinste Betrag ist nützlich! Das Geld ist unbedingt sicher und hochverzinslich angelegt.

4 $\frac{1}{2}$ % Deutsche Reichsschatzanweisungen.
5% Deutsche Reichsanleihe, unkündbar bis 1924.
(Vierte Kriegsanleihe).

Zur Bestreitung der durch den Krieg erwachsenen Ausgaben werden 4 $\frac{1}{2}$ % Reichsschatzanweisungen und 5% Schuldverschreibungen des Reichs hiermit zur öffentlichen Zeichnung aufgelegt.

Die Schuldverschreibungen sind seitens des Reichs bis zum 1. Oktober 1924 nicht kündbar; bis dahin kann also ihr Zinsfuß nicht herabgesetzt werden. Die Inhaber können jedoch über die Schuldverschreibungen wie über jedes andere Wertpapier jederzeit (durch Verkauf, Verpfändung usw.) verfügen.

Bedingungen.

1. Zeichnungsstelle ist die Reichsbank. Zeichnungen werden von Sonnabend, den 4. März, an bis Mittwoch, den 22. März, mittags 1 Uhr bei dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin (Postcheckkonto Berlin Nr. 99) und bei allen Zweiganstalten der Reichsbank mit Kasseneinrichtung entgegengenommen. Die Zeichnungen können aber auch durch Vermittlung der Königlichen Seehandlung (Preussischen Staatsbank) und der Preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin, der Königlichen Hauptbank in Nürnberg und ihrer Zweiganstalten, sowie sämtlicher deutschen Banken, Bankiers und ihrer Filialen, sämtlicher deutschen öffentlichen Sparkassen und ihrer Verbände, jeder deutschen Lebensversicherungsgesellschaft und jeder deutschen Kreditgenossenschaft erfolgen.
Zeichnungen auf die 5% Reichsanleihe nimmt auch die Post an allen Orten am Schalter entgegen. Auf diese Zeichnungen kann die Vollzahlung am 31. März, sie muß aber spätestens am 18. April geleistet werden. Wegen der Zinsberechnung vgl. Ziffer 9, Schlußsatz.
2. Die Schatzanweisungen sind in 10 Serien eingeteilt und ausgefertigt in Stücken zu: 20000, 10000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit Zinscheinen zahlbar am 2. Januar und 1. Juli jedes Jahres. Der Zinsenlauf beginnt am 1. Juli 1916, der erste Zinschein ist am 2. Januar 1917 fällig. Welcher Serie die einzelne Schatzanweisung angehört, ist aus ihrem Text ersichtlich.
Die Reichsfinanzverwaltung behält sich vor, den zur Ausgabe kommenden Betrag der Reichsschatzanweisungen zu begrenzen; es empfiehlt sich deshalb für die Zeichner, ihr Einverständnis auch mit der Zuteilung von Reichsanleihe zu erklären.
Die Tilgung der Schatzanweisungen erfolgt durch Auslosung von je einer Serie in den Jahren 1923 bis 1932. Die Auslosungen finden im Januar jedes Jahres, erstmals im Januar 1923 statt; die Rückzahlung geschieht an dem auf die Auslosung folgenden 1. Juli. Die Inhaber der ausgelosten Stücke können statt der Barzahlung viereinhalbprozentige bis 1. Juli 1932 unkündbare Schuldverschreibungen fordern.

3. Die **Reichsanleihe** ist ebenfalls in Stücken zu 20 000, 10 000, 5000, 2000, 1000, 500, 200 und 100 Mark mit dem gleichen Zinslauf und den gleichen Zinstermen wie die **Schatzanweisungen** ausgefertigt.

4. Der Zeichnungspreis beträgt:

für die $4\frac{1}{2}\%$ **Reichsschatzanweisungen** 95 Mark,

" " 5% **Reichsanleihe**, wenn Stücke verlangt werden, 98,50 Mark,

" " 5% " , wenn Eintragung in das **Reichsschuldbuch** mit Sperre bis 15. April 1917 beantragt wird, 98,30 Mark

für je 100 Mark Nennwert unter Verrechnung der üblichen Stückzinsen (vgl. Ziffer 9).

5. Die zugeteilten Stücke werden auf Antrag der Zeichner von dem Kontor der Reichshauptbank für Wertpapiere in Berlin bis zum 1. Oktober 1917 vollständig kostenfrei aufbewahrt und verwaltet. Eine Sperre wird durch diese Niederlegung nicht bedingt; der Zeichner kann sein Depot jederzeit — auch vor Ablauf dieser Frist — zurücknehmen. Die von dem Kontor für Wertpapiere ausgefertigten Depotscheine werden von den Darlehnskassen wie die Wertpapiere selbst beliehen.

6. Zeichnungsscheine sind bei allen Reichsbankanstalten, Bankgeschäften, öffentlichen Sparkassen, Lebensversicherungsgesellschaften und Kreditgenossenschaften zu haben. Die Zeichnungen können aber auch ohne Verwendung von Zeichnungsscheinen brieflich erfolgen. Die Zeichnungsscheine für die Zeichnungen bei der Post werden durch die Postanstalten ausgegeben.

7. Die Zuteilung findet tunlichst bald nach der Zeichnung statt. Über die Höhe der Zuteilung entscheidet die Zeichnungsstelle. Besondere Wünsche wegen der **Stückelung** sind in dem dafür vorgesehenen Raum auf der Vorderseite des Zeichnungsscheines anzugeben. Werden derartige Wünsche nicht zum Ausdruck gebracht, so wird die Stückelung von den Vermittlungsstellen nach ihrem Ermessen vorgenommen. Späteren Anträgen auf Abänderung der Stückelung kann nicht stattgegeben werden.

8. Die Zeichner können die ihnen zugeteilten Beträge vom 31. März d. J. an jederzeit voll bezahlen.

Sie sind verpflichtet:

30% des zugeteilten Betrages spätestens am 18. April d. J.,

20% " " " " " 24. Mai d. J.,

25% " " " " " 23. Juni d. J.,

25% " " " " " 20. Juli d. J.,

zu bezahlen. Frühere Teilzahlungen sind zulässig, jedoch nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts. **Auch die Zeichnungen bis zu 1000 Mark brauchen nicht bis zum ersten Einzahlungstermin voll bezahlt zu werden.** Teilzahlungen sind auch auf sie jederzeit, indes nur in runden durch 100 teilbaren Beträgen des Nennwerts gestattet; doch braucht die Zahlung erst geleistet zu werden, wenn die Summe der fällig gewordenen Teilbeträge wenigstens 100 Mark ergibt.

Beispiel: Es müssen also spätestens zahlen:

die Zeichner von Mark 300:

Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 23. Juni, Mark 100 am 20. Juli;

die Zeichner von Mark 200:

Mark 100 am 24. Mai, Mark 100 am 20. Juli;

die Zeichner von Mark 100:

Mark 100 am 20. Juli.

Die Zahlung hat bei derselben Stelle zu erfolgen, bei der die Zeichnung angemeldet worden ist.

Die am 1. Mai d. J. zur Rückzahlung fälligen **80 000 000 Mark 4%, Deutsche Reichsschatzanweisungen von 1912 Serie II** werden — ohne Zinsschein — bei der Begleichung zugeteilter Kriegsanleihen zum Nennwert unter Abzug der Stückzinsen bis 30. April in Zahlung genommen.

Die im Laufe befindlichen **unverzinslichen Schatzscheine** des Reichs werden — unter Abzug von 5% Diskont vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum Tage ihrer Fälligkeit — in Zahlung genommen.

9. Da der Zinsenlauf der Anleihen erst am 1. Juli 1916 beginnt, werden auf sämtliche Zahlungen für Reichsanleihe 5%, für Schatzanweisungen 4½%, Stückzinsen vom Zahlungstage, frühestens aber vom 31. März ab, bis zum 30. Juni 1916 zu Gunsten des Zeichners verrechnet; auf Zahlungen nach dem 30. Juni hat der Zeichner die Stückzinsen vom 30. Juni bis zum Zahlungstage zu entrichten. Wegen der Postzeichnungen siehe unten.

Beispiel: Von dem in Ziffer 4 genannten Kaufpreis gehen demnach ab:

I. bei Begleichung von Reichsanleihe		a) bis zum 31. März	b) am 18. April	c) am 4. Mai
5% Stückzinsen für	90 Tage	1,25%	1,—%	0,50%
Tatsächlich zu zahlen- für	Stücke	97,25%	97,50%	98,—%
der Betrag also nur	Schuldbuch- eintragung	97,05%	97,30%	97,80%
II. bei Begleichung von Reichsschatzanweisungen		d) bis zum 31. März	e) am 18. April	f) am 24. Mai
4½% Stückzinsen für	90 Tage	1,12½%	0,90%	0,45%
Tatsächlich zu zahlender Betrag also nur		93,87½%	94,10%	94,55%

Bei der Reichsanleihe erhöht sich der zu zahlende Betrag für jede 18 Tage, um die sich die Einzahlung weiterhin verschiebt, um 25 Pfennig, bei den Schatzanweisungen für jede 4 Tage um 5 Pfennig für je 100 Mark Nennwert.

Bei **Postzeichnungen** (siehe Ziffer 1, letzter Absatz) werden auf bis zum 31. März geleistete Vollzahlungen Zinsen für 90 Tage (Beispiel I a), auf alle andern Vollzahlungen bis zum 18. April, auch wenn sie vor diesem Tage geleistet werden, Zinsen für 72 Tage (Beispiel I b) vergütet.

10. Zu den Stücken von 1000 Mark und mehr werden für die Reichsanleihe sowohl wie für die Schatzanweisungen auf Antrag vom Reichsbank-Direktorium ausgestellte **Zwischenscheine** ausgegeben, über deren Umtausch in endgültige Stücke das Erforderliche später öffentlich bekanntgemacht wird. Die Stücke unter 1000 Mark, zu denen Zwischenscheine nicht vorgesehen sind, werden mit größtmöglicher Beschleunigung fertiggestellt und voraussichtlich im August d. J. ausgegeben werden.

Berlin, im Februar 1916.

Reichsbank-Direktorium.

Havenstein. v. Grimm.

Die Nr. 42 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 6. März 1916, enthält:

Nr. 5084. Bekanntmachung zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Nr. 5085. Bekanntmachung über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen. Vom 4. März 1916.

Nr. 5086. Bekanntmachung, betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweine-schmalz). Vom 4. März 1916.

Die Nr. 43 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 9. März 1916, enthält:

Nr. 5087. Ausführungsbestimmungen zur Verordnung des Bundesrats über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen vom März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 148). Vom 8. März 1916.

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 42, Seite 147).

(Nr. 5084) **Bekanntmachung**

zur Änderung der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569). Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

Artikel I

Der § 1 Abs. 1 der Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Getreide, Hülsenfrüchten, Mehl und Futtermitteln, vom 11. September 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 569) erhält folgenden Wortlaut: Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Mais, Hülsenfrüchte, Buchweizen, alle Produkte und Abfälle der vorgenannten Erzeugnisse, welche durch

Vermahlen, Schälen oder Schroten gewonnen werden, allein oder in Mischungen — auch mit anderen Erzeugnissen —, sowie Malz sind, soweit sie aus dem Ausland eingeführt werden, an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu liefern. Die in der Liste zur Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Futtermitteln, Hilfsstoffen und Kunstdünger, vom 28. Januar 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 68) aufgeführten Futtermittel und Hilfsstoffe fallen nicht unter die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Vergl. Amtsblatt von 1915, Nr. 102, S. 868).

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 42, Seite 148).

(Nr. 5085) **Bekanntmachung**
über die Einfuhr von pflanzlichen und tierischen
Ölen und Fetten sowie Seifen.
Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) beschlossen:

§ 1.

Pflanzliche und tierische Öle und Fette jeder Art — mit Ausnahme von Butter, Margarine und Schmalz — sowie Seifen, die aus dem Ausland eingeführt werden, sind an den Kriegsaus-schuß für pflanzliche und tierische Öle und Fette, G. m. b. H. in Berlin zu liefern.

§ 2.

Der Reichskanzler kann die näheren Bedingungen für die Lieferung festsetzen und erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen. Er kann bestimmen, daß Zuwiderhandlungen mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geld-

strafe bis zu eintaufendshundert Mark bestraft und daß neben der Strafe die Stoffe, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 3.

Der Reichskanzler kann Ausnahmen zulassen. Er kann Vorschriften über die Durchfuhr von pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten sowie Seifen erlassen.

Der Reichskanzler kann die Vorschriften dieser Verordnung auf Lacke und Firnisse, Ölsäuren und Fettsäuren ausdehnen.

§ 4.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 5.

Die Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

(Aus dem „Reichs-Gesetzblatt“ Nr. 42, Seite 149).

(Nr. 5086) **Bekanntmachung,**

betreffend Regelung des Verkehrs von aus dem Ausland eingeführtem Schmalz (Schweineschmalz).

Vom 4. März 1916.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1.

Das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung aus dem Ausland eingeführte Schmalz (Schweineschmalz) darf nur durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin in den Verkehr gebracht werden. Wer nach diesem Zeitpunkt Schmalz aus dem Ausland einführt, hat es an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. in Berlin zu verkaufen und zu liefern.

§ 2.

Wer aus dem Ausland Schmalz einführt, ist verpflichtet, der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. unter Angabe von Menge, Preis und Bestimmungsort unverzüglich nach der im Ausland erfolgten Verladung des Schmalzes Anzeige zu erstatten, auch alle sonstigen handelsüblichen Mitteilungen an die Gesellschaft weiterzuleiten. Er hat ferner den Eingang des Schmalzes und dessen Aufbewahrungsort der Gesellschaft unverzüglich anzuzeigen.

Die Anzeigen und Mitteilungen erfolgen telegraphisch; sie sind schriftlich zu bestätigen.

§ 3.

Wer auf Grund des § 1 an die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. zu liefern hat, hat das Schmalz bis zur Abnahme durch die Gesellschaft mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns aufzubewahren, zu behandeln und es auf Verlangen der Gesellschaft an einem von ihr zu bezeichnenden Orte zur Besichtigung zu stellen. Er ist verpflichtet, etwaige Verladungsanweisungen der Gesellschaft zu befolgen.

§ 4.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll sich unverzüglich nach Empfang der Anzeige von der Einfuhr und, wenn eine Besichtigung vorgenommen wird, unverzüglich nach der Besichtigung erklären, ob sie das Schmalz übernehmen will. Das Eigentum geht mit dem Zeitpunkt auf die Gesellschaft über, in dem die Übernahmeerklärung dem Veräußerer zugeht.

§ 5.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. setzt den Übernahmepreis endgültig fest.

§ 6.

Alle Streitigkeiten zwischen der Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. und dem Veräußerer über die Lieferung, die Aufbewahrung und den Eigentumsübergang entscheidet endgültig ein Ausschuß.

Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und vier Mitgliedern sowie deren Stellvertretern, die sämtlich vom Reichskanzler ernannt werden.

Der Reichskanzler kann allgemeine Grund-

sätze aufstellen, die der Ausschuß bei seinen Entscheidungen befolgen soll.

Der Ausschuß soll bestimmen, wer die baren Auslagen des Verfahrens zu tragen hat.

§ 7.

Die Zentral-Einkaufsgesellschaft m. b. H. soll bei Verteilung der erworbenen Schmalzmengen die Bestimmungen des Reichskanzlers (Reichsamt des Innern) innehalten.

§ 8.

Ausgenommen von diesen Bestimmungen sind geringfügige Mengen, die als Reiseproviant oder im Grenzverkehr aus dem Ausland eingeführt werden, sofern die Einfuhr nicht zu Handelszwecken erfolgt.

Inwieweit im übrigen Ausnahmen von diesen Bestimmungen zugelassen werden, bleibt besonderer Anordnung des Reichskanzlers vorbehalten.

Der Reichskanzler kann bestimmen, inwieweit diese Verordnung auf die Durchfuhr Anwendung findet.

§ 9.

Als Ausland im Sinne dieser Verordnung gilt nicht das besetzte Gebiet.

§ 10.

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu eintaufendfünfhundert Mark wird bestraft, wer den Vorschriften in §§ 1, 2 oder 3 zuwiderhandelt. Neben der Strafe können in den Fällen der §§ 1 und 2 die Gegenstände, auf die sich die Zuwiderhandlung bezieht, ohne Unterschied, ob sie dem Täter gehören oder nicht, eingezogen werden.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft. Der Reichskanzler bestimmt den Zeitpunkt des Außerkrafttretens.

Berlin, den 4. März 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Delbrück

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Tagelöhner Wilhelm Delmhold in Rathhof aus Anlaß langjähriger treuer Dienstleistungen in der Familie des Land-

wirts Strunk Nr. 8 daselbst eine Anerkennungs-
urkunde zu erteilen.

Detmold, den 9. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 698. Biedenweg

Die durch Stiftungsurkunde vom 18. Februar 1916 errichtete „Lippische Handwerkskammer-Kriegsstiftung“, welche ihren Sitz in Detmold hat, ist genehmigt. Die Stiftung erlangt demzufolge den Charakter der rechtsfähigen Stiftung im Sinne des § 80 des B. G. B. und des § 6 des Ausführungsgesetzes hierzu.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 54a. Biedenweg

Es wird hiermit auf die **Bundesratsverordnung über die Einfuhr von Kakao** vom 3. März 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 145) hingewiesen.

Auf Grund des § 9 der genannten Verordnung wird bestimmt, daß als höhere Verwaltungsbehörde die Regierung und als zuständige Behörde das Verwaltungsamt oder der Magistrat anzusehen sind.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliches Staatsministerium
Nr. 1257. Biedenweg

Zu Beginn des Sommerhalbjahrs soll in der hiesigen Taubstummenschule eine neue Klasse gebildet werden.

Eltern und Vormünder werden hierdurch aufgefordert, taubstumme Kinder im Alter von 7 Jahren und darüber gemäß § 107 des Volksschulgesetzes durch die Verwaltungsämter oder die Magistrate bis zum 20. März d. J. bei uns anzumelden. Ein Tauschein ist beizufügen.

Außerdem ist bei der Anmeldung anzugeben, wer die Kosten des Unterhalts (Pflegegeld) zahlt.

Über ein etwaiges chronisches Leiden eines anzumeldenden Kindes ist von vornherein ein ärztliches Attest anzuschließen.

Die Schulvorstände und Lehrpersonen werden veranlaßt, die Angehörigen der in Betracht kommenden Kinder auf diese Bekanntmachung hinzuweisen.

Detmold, den 24. Februar 1916.

Fürstlich Lippische Regierung
Schulabteilung
Nr. 572. Pustkuchen

Auf Grund der Bundesratsverordnung über die Regelung der Kriegswohlfahrtspflege vom 22. Juli 1915 sind die nachstehenden öffentlichen Sammlungen und Vertriebe von Gegenständen zu Kriegswohlfahrtszwecken genehmigt worden.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstlich Lippische Regierung

Biedenweg

Nr. 4116.

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Von fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
-----	------------------------------------	---------------------------------------	---	--

I. Sammlungen.

1	Landesausschuß „Kriegsspende Deutscher Frauenbund 1915“ Detmold	zu eigenen Gunsten	an den Landesausschuß Detmold, Palaisstr.	Vom 1.—31. März 1916 — Lippe — Aufstellung von 12 Sammelbüchern in Detmolder Wirtshäusern.
2	Kriegsausschuß für warme Unterkleidung, Berlin, Reichstagsgebäude	zur Erfüllung seiner Aufgaben	an den Kriegsausschuß	Bis 30. September 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden und Wollfächern. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
3	Deutsche Kolonialgesellschaft, Berlin W 35, Am Karlsbad 10 (Afrikahaus)	zu Gunsten der „Herzog Johann-Albrecht-Spende“	an die Gesellschaft	Bis 31. Juli 1916 — Lippe — Geldspenden. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
4	Kolonialkriegerbund Berlin W 35, Potsdamerstraße 98a	zu Gunsten des Kolonialkriegerbunds, des Bulgarischen Roten Kreuzes und des Türkischen Halbmonds	an den Kriegerbund	Bis 31. August 1916 — Lippe — Sammlung von Geldspenden.

II. Vertrieb von Gegenständen.

b. Postkarten.

5	Graphische Kunstanstalt von Richard Labisch & Co., Berlin O 27, Schicklerstraße 5/6	zu Gunsten Angehöriger der Kaiserlichen Marine zu Zwecken der Familienunterstützung und die Erholung Beurlaubter	an die Kunstanstalt	Bis 30. April 1916 — Lippe — Vertrieb von Postkarten. (Verlängerung der bereits erteilten Erlaubnis).
---	---	--	---------------------	--

Nr.	Name und Wohnort des Unternehmers.	Bu fördernder Kriegswohlfahrtszweck.	Stelle, an welche die Mittel abgeführt werden sollen.	Zeit und Bezirk, in denen das Unternehmen ausgeführt wird.
6	Meyer'sche Hofbuchhandlung in Detmold	zu Gunsten der Lippischen Kriegsinvalidenfürsorge	an die Buchhandlung	Während der Dauer des Krieges — Lippe — Vertrieb v. Ansichtskarten.

c. Druckschriften.

7	Zirkelverlag, G. m. b. H. in Berlin W	zu Gunsten der Unterstützung von Hinterbliebenen gefallener Krieger von Künstlern des Verbandes bildender Künstler	an den Verlag in Berlin W, Wilhelmstraße 48	Während der Dauer des Krieges — Lippe — Vertrieb der Zeitschrift „Wachfeuer, Künstlerblätter zum Kriege 1914/15“.
---	---------------------------------------	--	---	--

Unter dem Klauenviehbestande des Landwirts Meier in Elbringen Nr. 1 ist die Maul- und Klauenseuche erloschen.

Die Sperrmaßregeln werden hiermit wieder aufgehoben.

Blomberg, den 3. März 1916.

Fürstliches Verwaltungsamt
Steneberg

Nr. 2633.

Am 10. Dezember 1915 ist zu Detmold die unverehelichte Luise Völker gestorben. Als deren gesetzliche Erben sind bisher ermittelt:

die Ehefrau Henriette Schählein in Detmold, der Zahnarzt Karl Kessemeier in Berlin, die Frau Luise Kilgus in Amerika, der Landwirt Ernst Görder in Wehren, der Knecht Hermann Görder in Penstrup, der Landwirt August Görder in Schönewald, der Schuhmacher Ernst Görder in Eichholz, der Landwirt Simon Berkemeier in Diefelbruch, die Ehefrau Wilhelmine Mische in Eintrup, die Ehefrau Luise Meier in Blumenrein, die unverehelichte Vina Köller in Detmold, die Pauline Thiesmeier in Klüt, der Fritz Beerfiet in Langeland, die Ehefrau Friederike Krug in Leitmar, der Heinrich Beerfiet in Holzkamp bei Horn, die Frau Marie Müller in Frankfurt

a. M., die Frau Anna Stührenberg in Detmold, der Gustav Meinhardt in Lage, die Vina Meinhardt in Bielefeld, die Ehefrau Marie Müller in Lemgo, die Emilie Meinhardt in Bielefeld, die Pauline Meinhardt daselbst, die Elise Meinhardt in Hannover, die Ehefrau Elise Düwel in Hedderhagen, die Frau Laura Brence in Erpentrup, die Pauline Bögeholz in Sport, die Ehefrau Martha Beerfiet in Holzkamp, die Emma Bögeholz in Sport, der Adolf Bögeholz daselbst und die Marie Bögeholz daselbst.

Alle diejenigen, deren gleiche oder bessere Erbrechte auf den Nachlaß zustehen, werden aufgefordert, sich spätestens am

Dienstag, den 25. April 1916,

vormittags 10 Uhr,

zu melden.

Detmold, den 1. März 1916.

VII. 4/15.

Fürstliches Amtsgericht I

Die unter Nr. 154 unsers Handels-Registers Abt. A eingetragene Firma

Moriz, Tracht & Schwanemüller

ist gelöscht.

Detmold, den 7. März 1916.

G. R. A 154.

Fürstliches Amtsgericht I

In unser Handels-Register Abt. A ist zu Nr. 85

H. Flebbe

eingetragen:

Die Firma ist erloschen.

Detmold, den 4. März 1916.

H. R. A Nr. 85. Fürstliches Amtsgericht I

Aufgebot.

Der Vormund und der Gegenvormund für Wilhelmine, Bertha und Auguste Gröne haben als Vertreter der Erben der in Nischenau verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne das Aufgebotsverfahren zum Zwecke der Ausschließung von Nachlassgläubigern beantragt.

Die Nachlassgläubiger werden daher aufgefordert, ihre Forderungen gegen den Nachlaß der verstorbenen Eheleute Bäcker Hermann Gröne spätestens in dem auf

Mittwoch, den 26. April 1916,

vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine bei diesem Gericht anzumelden.

Die Anmeldung hat die Angabe des Gegenstandes und des Grundes der Forderung zu enthalten. Urkundliche Beweisstücke sind in Urschrift oder in Abschrift beizufügen.

Die Nachlassgläubiger, welche sich nicht melden, können unbeschadet des Rechtes, von den Verbindlichkeiten aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen berücksichtigt zu werden, von den Erben nur in soweit Befriedigung verlangen, als sich nach Befriedigung der nicht ausgeschlossenen Gläubiger noch ein Überschuß ergibt. Auch haftet ihnen jeder Erbe nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit.

Für die Gläubiger aus Pflichtteilsrechten, Vermächnissen und Auflagen, sowie für die Gläubiger, denen die Erben unbeschränkt haften, tritt, wenn sie sich nicht melden, nur der Nachteil ein, daß jeder Erbe ihnen nach der Teilung des Nachlasses nur für den seinen Erbteil entsprechenden Teil der Verbindlichkeit haftet.

Blomberg, den 1. März 1916.

F. 1/16.

Fürstliches Amtsgericht I

Zwangsversteigerung.

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll das in Blomberg belegene, im Grundbuche von Blomberg Band 14 Blatt 327 zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes auf den Namen des Händlers Josef Kappe in Blomberg eingetragene Grundstück Parzelle 107 Kartenblatt 17 zu La 50 qm mit den Brandresten des Wohnhauses Nr. 134 am

Mittwoch, den 26. April 1916,

vormittags 10 Uhr,

durch das unterzeichnete Gericht an der Gerichtsstelle, Zimmer Nr. 3, versteigert werden.

Der Versteigerungsvermerk ist am 15. September 1915 in das Grundbuch eingetragen.

Es ergeht die Aufforderung, Rechte, soweit sie zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Diejenigen, welche ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht haben, werden aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Blomberg, den 18. Februar 1916.

R 6/15.

Fürstliches Amtsgericht I

In das hiesige Güterrechtsregister ist unter lfd. Nr. 151 eingetragen:

Die Eheleute Gastwirt Wilhelm Brand in Lage und Luise, geb. Boß daselbst, haben durch Vertrag vom 2. März 1916 die unter ihnen bestehende Gütergemeinschaft aufgehoben und vollständige Gütertrennung eingeführt.

Lage, den 4. März 1916.

G. R. Nr. 151.

Fürstliches Amtsgericht

Zu der unter Nr. 28 des Handelsregisters A eingetragenen Firma „L. Rakenstein, Lage“ ist vermerkt:

Die Firma ist erloschen.

Lage, den 7. März 1916.

H. R. A Nr. 28. Fürstliches Amtsgericht

Steckbrief.

Gegen den unten beschriebenen Knecht Hermann Koch aus Schwelentrup, geb. 21. 10. 1883 daselbst, welcher aus hiesiger Anstalt entwichen ist und sich verborgen hält, soll noch eine längere Strafe vollstreckt werden. Es wird er sucht, ihn zu verhaften und in das nächste Gerichtsgefängnis abzuliefern und Nachricht hierher gelangen zu lassen.

Größe: 1,69 m. Haar: blond. Bart: kl. Schnurrbart. Stirn: niedrig. Augenbrauen: sehr hell. Augen: dunkel-braun. Nase: stutzig.

Mund: breit. Zähne: gesund. Kinn: lang. Gesicht: lang, berbe Züge. Gesichtsfarbe: blaß. Statur: mittel. Besondere Kennzeichen: Operationsnarbe vorn am Hals und hinterm linken Ohr, Daumen der linken Hand steif.

Detmold, den 10. März 1916.

Fürstliche Direktion der Strafanstalten
Quentin

Steckbrief.

Meyrahn, Reinhardt, 1. Komp. Arm.-Batt. 74, geboren am 14. 12. 1878 in Bielefeld, zuletzt wohnhaft in Lemgo in Lippe, Größe: 1,68 m, Haare: meliert, Gesichtsfarbe: blaß, wegen Fahnenflucht abzuliefern an die nächste Militärbehörde.

D. St. Qu., den 29. Februar 1916.

St. P. L. 46/16. Gericht der 79. Res.-Div.



Amtsblatt für das Fürst

№ 35

Dienstag, den 14. X

Bekanntmachung.

Mr. Ch. H. 888/1. 16. R. R.

betreffend Höchstpreise und Beschlagn

Vom 15. März 1916.

Die nachstehende Bekanntmachung wird auf Grund d
zustand vom 4. Juni 1851, in Bayern auf Grund des Bay
zustand vom 5. November 1912 in Verbindung mit der V
Zust 1914, des Gesetzes, betreffend Höchstpreise vom 4. Aug
in der Fassung vom 17. Dezember 1914 (Reichs-Gesetzbl.
über die Änderung dieses Gesetzes vom 21. Januar 1915 (S.
23. September 1915 Reichs-Gesetzbl. S. 603), der Bekannt
von Kriegsbedarf vom 24. Juni 1915 (Reichs-Gesetzbl. S.
betreffend Änderung dieser Bekanntmachung vom 9. Oktobe
zur allgemeinen Kenntnis gebracht mit dem Bemerken, da
in der Nummerung*) abgedruckten Bestimmungen bestraft r
gemeinen Strafgesetzen höhere Strafen angedroht

*) 9744 m ...

General der Infanterie.
Friedr. von Seyd.

erfolgt.

an die
Behrenstr.
anträgen

c)
gesellscha
der Heer
gesamt b
Kleinhan
diese Vie

Betrage

d)

äußerung

Heeres=

gemäß 2

oder Kle

der dafür

wegen d

tofern it

sofern für

zu richte

treten 1

15. R. 3

mindesten